

BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0469/13
der Sitzung des Stadtrates vom 04.07.2013

**Flächennutzungsplan - Berichtigung Nr.
3 – Bereich Altstadt, Bebauungsplan
ALT608 „Horngasse“ - Billigung****Genaue Fassung:**

01 Die Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 3 - Bereich Altstadt, Bebauungsplan ALT608 „Horngasse“, Stand 26.03.2013 wird gebilligt (Anlage 2 und 3). Die Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 Abs. 6 BauGB in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan ALT608 „Horngasse“ geänderten Form, ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der 3. Berichtigung an die Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes ALT608 „Horngasse“ angepasst wird.

Jedermann kann die Flächennutzungsplan - Berichtigung Nr. 3 - Bereich Altstadt, Bebauungsplan ALT608 „Horngasse“ im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

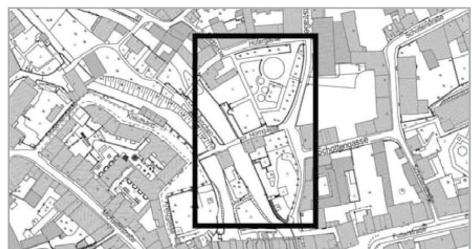
Eine Verletzung der in § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO und gem. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m § 214 Abs. 1 Nr. 1 - 3 und Abs. 2 sowie § 215 Abs. 1 BauGB analog bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind analog § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist analog § 215 Abs. 1 und 2 BauGB der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, schriftlich darzulegen. Die ungefähre Lage des Bereiches der Berichtigung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

ausgefertigt: Erfurt, den 18.07.2013

gez. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister



BESCHLUSS

zur Drucksachen-Nr. 0310/12
der Sitzung des Stadtrates vom 09.05.2012

Bebauungsplan ALT 608 „Horngasse“ – Satzungsbeschluss

Genaue Fassung:

01 Der Stadtrat beschließt die Abwägung zu den im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen; das Abwägungsergebnis mit Begründung (Anlage 4a) ist Bestandteil des Beschlusses.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, den Einreichern von Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB das Abwägungsergebnis mitzuteilen.

02 Gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) i.V.m. § 83 Abs. 2 Thüringer Bauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85) und § 19 Abs. 1 Satz 1, § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Haushaltsbegleitgesetzes 2012 vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532), beschließt der Stadtrat Erfurt den Bebauungsplan der Innenentwicklung, gemäß § 13a BauGB, ALT 608 „Horngasse“, bestehend aus der Planzeichnung (M 1:500) mit den textlichen Festsetzungen (Anlage 2) in seiner Fassung vom 15.03.2012, als Satzung.

03 Die Begründung (Anlage 3) zum Bebauungsplan ALT 608 „Horngasse“ wird gebilligt.

04 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Bebauungsplan gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Die Satzung ist gemäß § 21 Abs. 3 Satz 2 ThürKO frühestens nach Ablauf eines Monats ortsüblich bekanntzumachen, sofern die Rechtsaufsichtsbehörde die Satzung nicht beanstandet. Dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Satzung tritt gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann die Satzung im Bauinformationsbüro der Stadtverwaltung Erfurt, Löberstraße 34, Erdgeschoss, innerhalb der Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr

Dienstag

09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr

Mittwoch und Freitag

09:00 - 12:00 Uhr

(außer samstags, sonn- und feiertags)

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Ist diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassen worden sind, Zustande gekommen, so ist die Verletzung gemäß § 21 Abs. 4 Satz 1 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 ThürKO).

Wurde eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen (vgl. § 21 Abs. 4 Satz 3 ThürKO). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

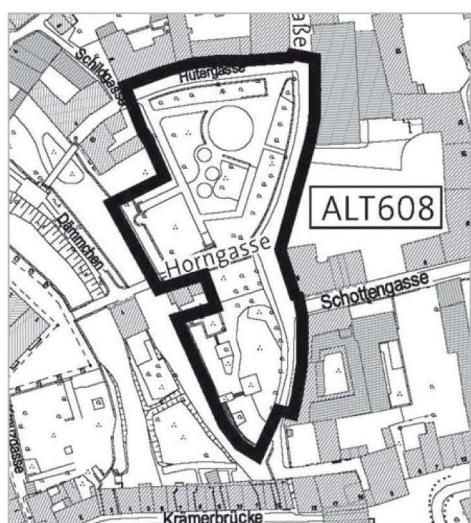
Die ungefähre Lage des Geltungsbereiches der Planung ist aus beistehender Informationsskizze ersichtlich.

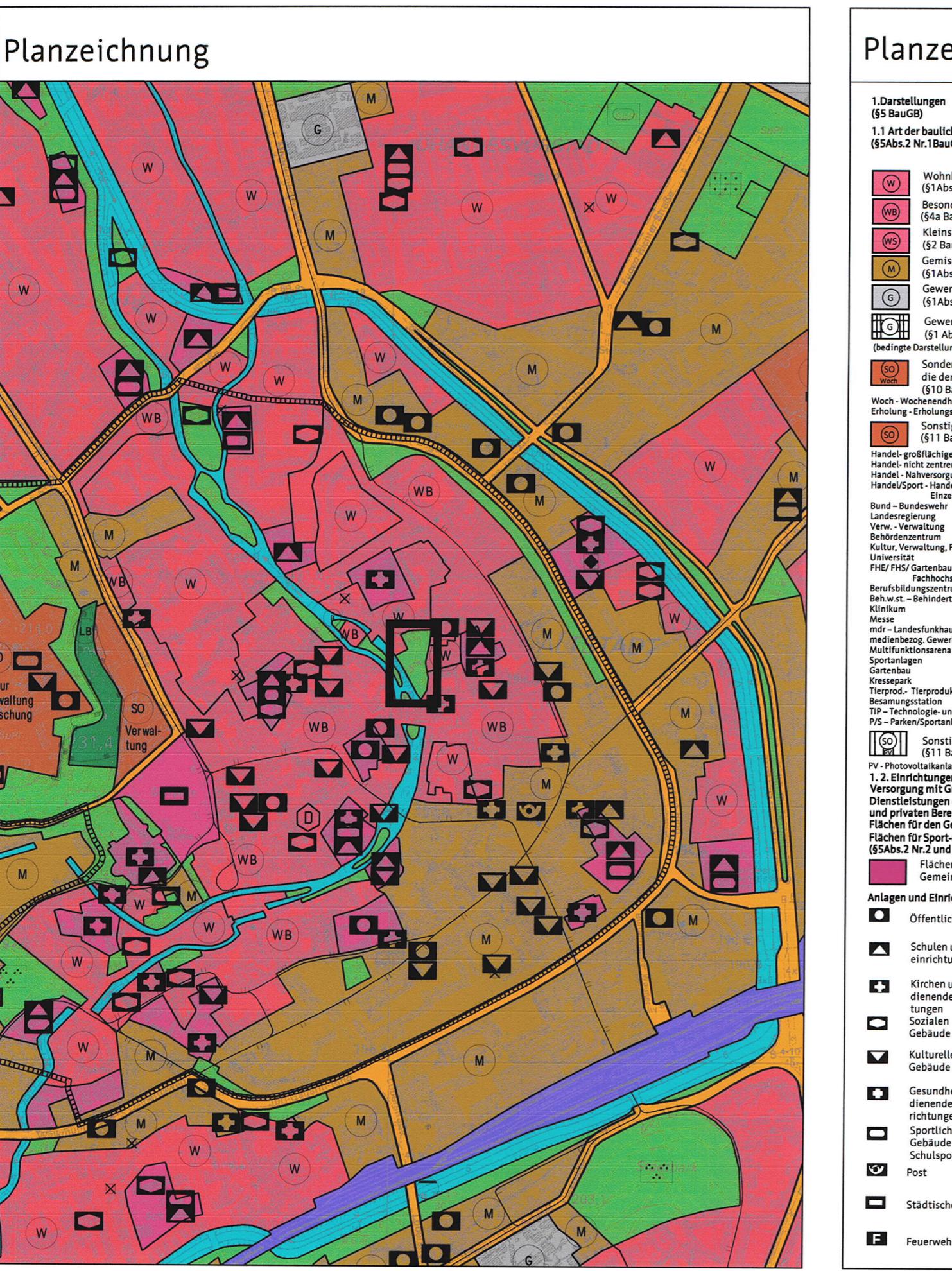
ausgefertigt: Erfurt, den 26.06.2012

gez. Bausewein

A. Bausewein

Oberbürgermeister





Planzeichenerklärung

1. Darstellungen (§5 BauGB)	1. 5. Grünflächen (§5Abs.2 Nr.5 und Abs.4 BauGB)
1. Art der baulichen Nutzung (§5Abs.2 Nr.1 BauGB, §51-11 BauNVO)	Flächen für Sport- und Spielanlagen
(W) Wohnbauflächen (§1Abs.1 Nr.1 BauNVO)	Sportplatz
(WB) Besondere Wohngebiete (§4a BauNVO)	Parkanlage
(WS) Kleinsiedlungsgebiete (§2 BauNVO)	Dauerkleingärten
(M) Gemischte Bauflächen (§1Abs.1 Nr.2 BauNVO)	Friedhof
(G) Gewerbliche Bauflächen (§1Abs.1 Nr.3 BauNVO)	Spielplatz
(G) Gewerbliche Bauflächen (§1 Abs.1 Nr.3 BauGB) (bediente Darstellung)	Badeplatz, Freibad
(S) Sondergebiete, die der Erholung dienen (§10 BauNVO)	Zeltplatz
Woch - Wochenendnugelgebiet Erholung - Erholungsgebiet	
Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)	
Handel - großflächiger Einzelhandel Handel - leicht zentralisierbar Handel - Nahversorgungszentrum Handel - Sport Handel - großflächiger Einzelhandel / Sport	
Bund - Bundeswehr Landesregierung Wissenschaft Behördenzentrum Kultur, Verwaltung, Forschung Universität FH/FH/Gartenbau - Fachhochschule Erfurt / Gartenbau Berufsbildungszentren Beh.wst. - Behindertenwerkstatt Klinikum Messen im Landesforschung medienbezog. Gewerbe Multifunktionsarena Sporthallen Gartenschild Kulturbau Tierprod. - Tierproduktion Besatzungsstation TIP - Technologie- und Innovationspark P/S - Parken/Sportanlagen Sonstige Sondergebiete (§11 BauNVO)	
PV - Photovoltaikanlagen (befristete Nutzung)	
1. 2. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen	
(P/S) Flächen für den Gemeinbedarf	
Anlagen und Einrichtungen:	
Offentliche Verwaltung:	
Schulen und Bildungseinrichtungen Kirchen u. kirchlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen Kulturellen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen Sportlichen Zwecken dienende Gebäude u. Einrichtungen Schulsporthallen Post Städtischer Veranstaltungsort Feuerwehr	
Städtischer Betriebshof	

Verfahrensvermerke

Der Stadtrat Erfurt hat am 16.12.2009 mit Beschluss Nr. 2246/09 zum Entwurf des Bebauungsplanes ALT608 „Horngasse“ beschlossen, dass gemäß §13a Abs.2 Nr.2 BauGB der Flächennutzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT608 „Horngasse“ im Wege der Berichtigung angepasst werden soll.

Erfurt, den 18. JULI 2013

Oberbürgermeister

Der Stadtrat Erfurt hat am 08.07.2013 mit Beschluss Nr. 0469/13 die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gebilligt. Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist zusammen mit dem Bebauungsplan ALT608 „Horngasse“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplan geänderten Form ortsüblich neu bekannt zu machen. Dabei ist anzugeben, wo der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft gegeben wird.

Erfurt, den 18. JULI 2013

Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des Inhalts der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Landeshauptstadt Erfurt werden bekundet.

AUSFERTIGUNG

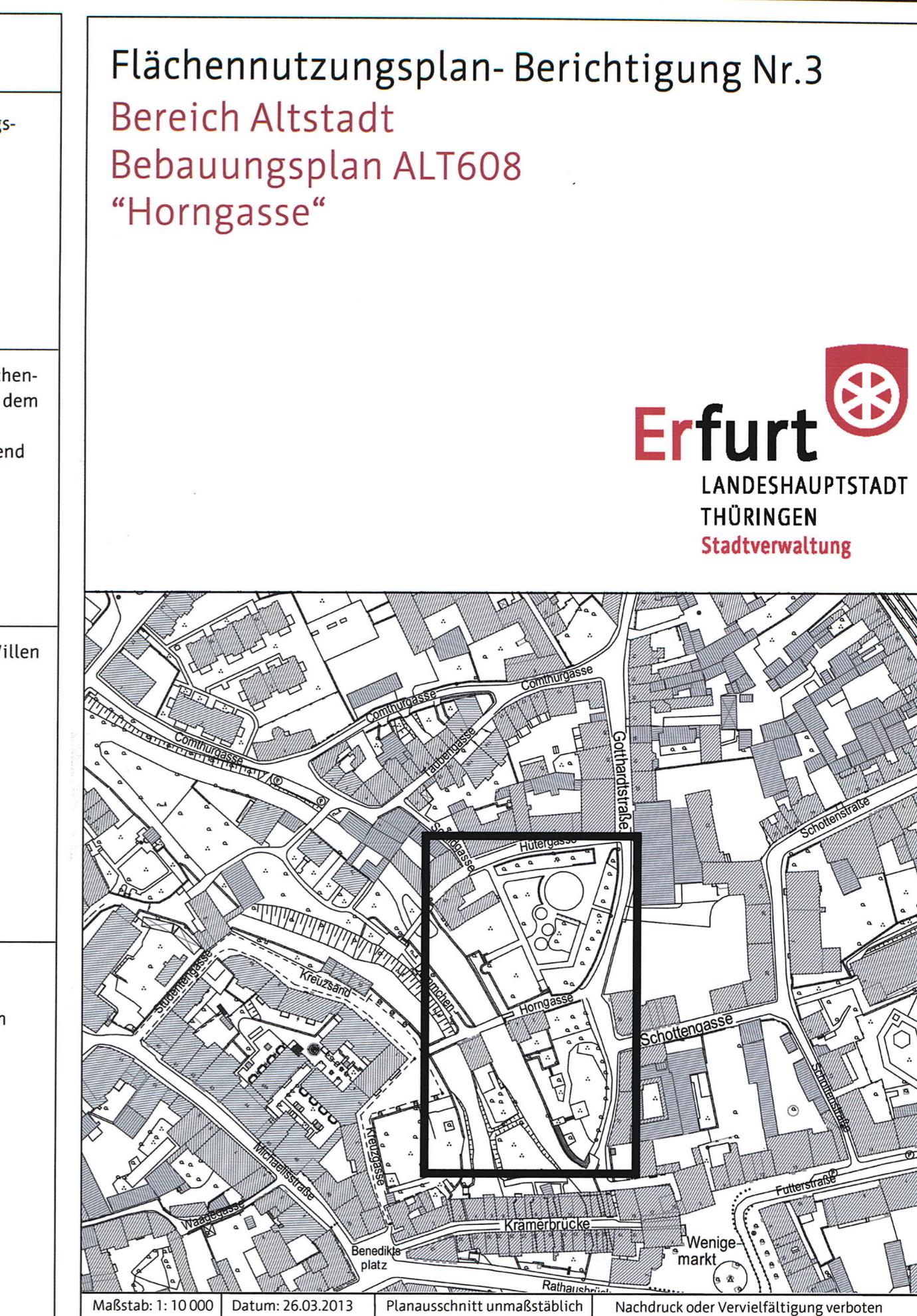
Erfurt, den 18. JULI 2013

Landeshauptstadt Erfurt
A.Bausewein
Oberbürgermeister

Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wurde zusammen mit dem Bebauungsplan ALT608 „Horngasse“ in der durch die Anpassung an den Bebauungsplanes geänderten Form im Amtsblatt der Landeshauptstadt Erfurt Nr. 12 vom 05.08.13 ortsüblich bekannt gemacht.

Erfurt, den 12. AUG. 2013

Oberbürgermeister



Flächennutzungsplan-Berichtigung Nr. 3

Bereich Altstadt, Bebauungsplan ALT608 „Horngasse“

Begründung



Impressum



Amt für Stadtentwicklung
und Stadtplanung

Datum

26.03.2013

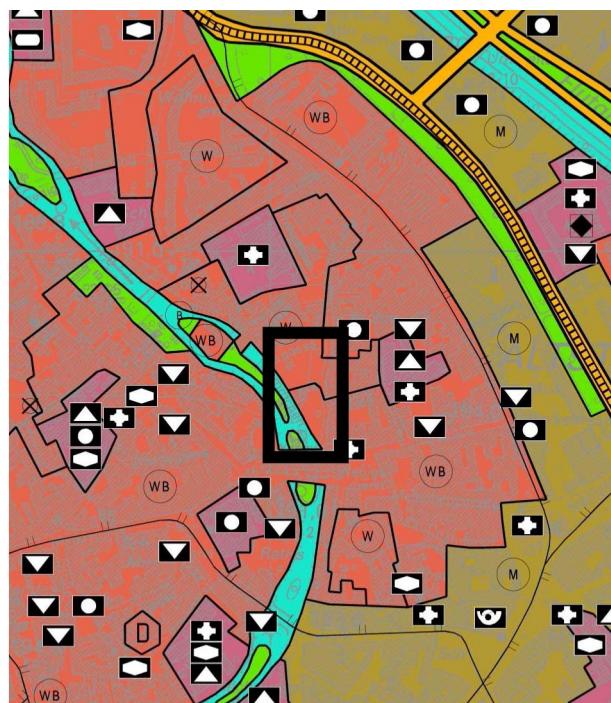
1. Begründung

Im wirksamen Flächennutzungsplan (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ALT608 „Horngasse“ als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Der Bebauungsplan weicht in seinem Geltungsbereich von der Darstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt vom 27.05.2006 ab und stellt außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen eine öffentliche Grünfläche dar.

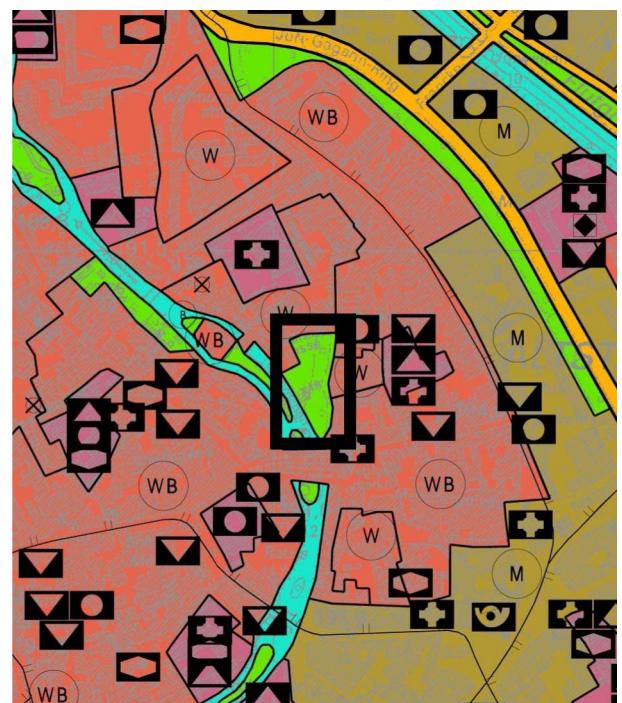
Der § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB ermöglicht es der Stadt, durch einen den Voraussetzungen des § 13a Abs. 1 BauGB entsprechenden Bebauungsplan der Innenentwicklung von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abzuweichen, ohne den Flächennutzungsplan in einem gesonderten Verfahren ändern oder ergänzen zu müssen, sofern die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets gewahrt bleibt. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.

Die Flächen wurden im wirksamen Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen (W) dargestellt, da bereits der städtebauliche Rahmenplan für die „Erweiterte Altstadt“ von 1993 den Bereich hinter der Krämerbrücke als potentiellen Wohnstandort darstellte. Derzeit wird der Bereich real als öffentlich Grünfläche mit Erholungs- und Spielflächen genutzt. Da im Verlauf der letzten Jahre bereits eine starke Verdichtung der Altstadtquartiere- insbesondere auch durch Wohnbebauung- stattgefunden hat und diese Entwicklung nach wie vor anhält, ist es durch die zunehmende Verdichtung der angrenzenden Quartiere erforderlich, einen adäquaten Ausgleich durch nutzbares Grün in Form von Erholungs- und Spielflächen zu schaffen, sowie den Grünbereich entlang der Gera als einen der wichtigen Erholungsbereiche in der Altstadt aufzuwerten. Diese Nutzung soll langfristig beibehalten und gesichert werden. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass an den ursprünglichen Zielen, die im wirksamen Flächennutzungsplan bisher verankert waren, nicht mehr festgehalten wird.

Um diese gebietsbezogene Konkretisierung der Sanierungsziele für die Altstadt auch planungsrechtlich langfristig zu sichern, erfolgte die Aufstellung des Bebauungsplanes ALT608 „Horngasse“ mit der daraus folgenden vorliegenden 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes. In Anbetracht der vorhandenen Nutzung soll die Fläche im Flächennutzungsplan zukünftig als Grünfläche dargestellt werden. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets wird dabei gewahrt.



Auszug wirksamer FNP (Veröffentlichung im Amtsblatt vom 27.05.2006) mit Bereich der FNP-Berichtigung



Bereich der FNP-Berichtigung Nr. 3 für den Bereich Altstadt, Bebauungsplan ALT608 „Horngasse“, Stand 26.03.2012